

Bedingungen

**für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen
ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)**

**Swiss Life BU
Swiss Life BU *plus*
Swiss Life BU 4U
Swiss Life BU 4U *plus*
Swiss Life Vitalschutz Komfort
Swiss Life Vitalschutz Premium**
Stand: 10.2025 (AVB_EV_DYB_2025_10)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1	Dynamikarten und Dynamikformen	2		
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?.....	2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?.....
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?.....	2	2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt? 3
			2.5	Wann können Sie die Dynamik kündigen?
2	Durchführung der Dynamik.....	2		
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?.....	2	3	Weitere Bestimmungen.....
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen? 3		3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?.....
				3

1 Dynamikarten und Dynamikformen

Mit der Dynamik können Sie eine jährliche Erhöhung von Beitrag und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit uns vereinbaren. Bei Antragstellung entscheiden Sie sich für eine der nachstehenden Dynamikarten und -formen. Die Wahlmöglichkeit kann durch den vereinbarten Tarif, durch den Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung und durch die steuerliche Schicht beschränkt sein. Ein späterer Wechsel ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

1.1 Welche Dynamikarten gibt es?

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung und Grundfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikart Volldynamik an.

Bei der Volldynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Haupt- und Zusatzversicherungen (soweit eingeschlossen).

1.2 Welche Dynamikformen gibt es?

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikform B, im Rahmen einer Direktversicherung die Dynamikformen B4, B8, O4 und O8 an. Für die Grundfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikform B

1.2.1 Form B

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Beitragsdynamik, bei der sich die Beiträge um einen festen Prozentsatz zwischen zwei und fünf Prozent erhöhen.

1.2.2 Form B4

Bei der Dynamikform B4 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Beiträge erhöhen sich wie bei der Dynamikform B.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

1.2.3 Form B8

Bei der Dynamikform B8 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Beiträge erhöhen sich wie bei der Dynamikform B.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

1.2.4 Form O4

Bei der Dynamikform O4 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Erhöhung der Beiträge erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, wie die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, jedoch mindestens um zwei und höchstens um fünf Prozent.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag vier Prozent der BBG der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

1.2.5 Form O8

Bei der Dynamikform O8 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Erhöhung der Beiträge erfolgt wie bei der Dynamikform O4.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

2.1.1 Der Beitrag und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich ohne erneute Gesundheitsprüfung nach den Festlegungen, die Sie

bei Antragstellung wählen und die von uns bestätigt wurden.

2.1.2 Für die in 1.2 genannten Dynamikformen errechnet sich eine Erhöhung der Versicherungsleistung aus der Beitragserhöhung.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

2.2.1 Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginnjahr beginnt.

Beim Stufentarif erfolgt die erste Erhöhung erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres nach Ablauf der Beitragsstufe 1.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern die höheren Beiträge gezahlt wurden.

2.2.3 Die letzte Erhöhung erfolgt sechs Jahre vor dem vereinbarten Beitragszahlungsende. Dieser Termin wird im Versicherungsschein genannt.

2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der Versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmebedingungen und nach den bei Abschluss des Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen, soweit gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen nichts anderes festlegen oder empfehlen.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

2.4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Erhöhungen können Sie beliebig oft widersprechen oder durch Nichtzahlung aussetzen, ohne dass dadurch Ihr Recht auf Dynamik erlischt.

2.4.2 Solange Berufsunfähigkeit oder ein anderer Versicherungsfall vorliegt, entfällt die weitere Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Berufsunfähigkeitsversicherung. Für die Grundfähigkeitsversicherung gilt Entsprechendes während der Dauer des Versicherungsfalls.

2.5 Wann können Sie die Dynamik kündigen?

2.5.1 Sie können jederzeit die Dynamikvereinbarung in Textform kündigen. Dann erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen für die Zukunft.

2.5.2 Einen Wiedereinschluss einer Dynamik können Sie in Textform beantragen. Sie setzt eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung voraus.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Abschnitt 7 (Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten) der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Grundfähigkeitsversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen
aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen hin-

sichtlich der Verletzung der vorvertraglichen Anzei-
gepflicht nicht erneut in Lauf (siehe Bedingungen
für die Hauptversicherung).